

palbe mir im Türkenreize
 Aben ein die Pötte geborren
 worden jün, mit die Anordnung
 vom 5^{ten} Nov 1785. festsetzen, das
 die von Regenten geborren Karte
 in jenen Art unterschaltun werden
 sollen, wo sie am meisten geduldet
 werden.

Conclusio.

Ist die M. Kaituarin nicht zu
 entlassen, mit dem Bedenken,
 das sie sich selbst in dem Gebirgs-
 ort selbst abtödt stellen, mit
 ihrer Tödtung verbleiben, sie aber
 bey unrückbleibender Gefahr sich
 nicht mehr betreten lassen solle,
 übriges auf der Verpflegung an das
 Convent zu versetzen, das dinstag
 Regenten, welche dem ordent-
 lichen Conventum haben, nicht mehr
 in ihr Gebirgsort zu versetzen, son-
 dern ihm Conventum übergeben
 werden müssen, welches dinstag
 nicht mehr aus jenen, die aber am
 mindesten kann zu versetzen haben,
 zu bestimmen sein, wo sie ihren
 Aufenthalt finden könnten.

H. Dr. Spindemann
 No 92.

Constitutio, Anstalt, das die Re-
 genten von Willkür nach Gesetz,
 und von da bis Willkür mit Befrei-
 gung der Juristen heraus, vödt,